

# Grammetalbote

## Amtsblatt der Gemeinde Grammetal

mit den Ortsteilen (mit Ortschaftsverfassung):

Bechstedtstraß, Daasdorf a. Berge, Eichelborn, Hayn, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Obergrunstedt, Oberrnissa, Ottstedt a. Berge, Sohnstedt, Troistedt, Ulla, Utzberg

08.02.2020

Nr. 02/2020

1. Jahrgang

Gemeinde Grammetal | Schloßgasse 19 | 99428 Grammetal | Telefon 03643 83110 | Fax 03643 831121

Internet: [www.grammetal.de](http://www.grammetal.de) | E-Mail: [post@grammetal.de](mailto:post@grammetal.de)

(Hinweis: Die genannte E-Mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und Verschlüsselung)

### SPRECHZEITEN der Gemeinde

- Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr
- Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00-18.00 Uhr

Oder Sie vereinbaren (sofern möglich) einen Termin.

#### Objekt Schloßgasse 19 (Fax: 03643 / 831121)

Zentrale	03643 / 8311-0
Hauptamt	03643 / 831123
KITA-Verwaltung	03643 / 831125
Ordnungsamt	03643 / 831140 o. 831141
Friedhofsamt	03643 / 831140
Bauamt	03643 / 831142 o. 831143 o. 831144
Einwohnermeldeamt	03643 / 83110

- Montag 13.00 - 16.00 Uhr
- Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 16.00 Uhr
- Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr
- Freitag 08.00 - 10.00 Uhr

#### Objekt Schloßgasse 22 (Fax: 03643 / 831145)

Kämmerei	03643 / 831137
Steuern	03643 / 831114
Kasse	03643 / 831111 o. 831119
Schiedsstelle	Kontakt über: 03643 / 831123
Standesamt Berlistedt	036452 / 78517 o. 78527

- Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr
- Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 15.00 Uhr
- Freitag 07.30 - 10.30 Uhr

**Hinweis:** Das Amtsblatt wird mit dem amtlichen und nichtamtlichen Teil in elektronischer Form (pdf-Datei) auf der Internetseite der Gemeinde Grammetal veröffentlicht. Es wird damit gewährleistet, dass der Inhalt der amtlichen Bekanntmachungen gemäß § 27a ThürVwVfG auch für jedermann über das Internet zugänglich ist.

### Wichtige Telefonnummern

Allgemeiner Notruf	112
Polizeiinspektion Weimar	03643 / 8820
Rettungsleitstelle	03644 / 50000
KOBB Herr Birnschein	
gerade Woche Di. 09.00 - 12.00 Uhr	03643 / 772148
ungerade Woche Di. 16.00 - 18.00 Uhr	0173 / 3020881
oder nach Vereinbarung	
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117
Jugendpflegerin K. Schmöger	0163 / 6309474

### Abwasserentsorgung

Regiebetriebe	über VG
Bechstedtstraß, Daasdorf a. Berge, Ottstedt a. Berge, Troistedt	03643 / 831143
Bechstedtstraß, Kläranlage	0170 / 532815
Abwasserverband Grammetal (Eichelborn, Hayn, Hopfgarten, Niederzimmern, Oberrnissa, Mönchenholzhausen, Sohnstedt, Utzberg)	036203 / 72533

Havariedienst AVG	0151 / 16240010 0800 / 3003039
Entsorgung Grundstückskläranlagen	03643 / 414354

Abwasserbetrieb Weimar	03643 / 43410
7.00 - 16.00 Uhr	

Bereitschaftsdienst (Isseroda, Nohra, Obergrunstedt, Ulla) 16.00 - 7.00 Uhr	0800 / 0331323
---	----------------

### Wasserversorgung

Wasserversorgungszweckverband Weimar	
Bechstedtstraß, Daasdorf a. Berge, Hopfgarten, Isseroda, Niederzimmern, Nohra, Obergrunstedt, Ottstedt a. Berge, Troistedt, Ulla, Utzberg)	03643 / 7444-0
Störungsdienst	03643 / 7444-444
Stadtwerke Erfurt (Eichelborn, Hayn, Mönchenholzhausen, Oberrnissa, Sohnstedt)	0361 / 5641818

### Energie

Kundenzentrum Blankenhain (für alle Ortschaften)	036459 / 48-0
--	---------------

### Bevollmächtigte Schornsteinfeger

BSFM Matthias Ludwig	
Bechstedtstraß, Isseroda, Niederzimmern, Mönchenholzhausen, Nohra, Sohnstedt	0160 / 96848126
BSFM Robert Haußen	
Eichelborn, Hayn, Hopfgarten, Oberrnissa	0173 / 5804023
BSFM Böhme	
Daasdorf a. Berge, Obergrunstedt, Ottstedt a. Berge, Ulla, Utzberg, Troistedt, Gewerbegebiet UNO	0171 / 6909390

## Der nächste Grammetalbote

Die Ausgabe Nr. 03/2020  
erscheint am 14.03.2020

Redaktionsschluss: 01.03.2020



### Impressum

#### Amtsblatt der Gemeinde Grammetal

**Herausgeber:** Gemeinde Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Grammetal, Tel. 03643 8311-0, Fax 03643 831121

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau  
info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0,  
Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

#### Verantwortlich für den Inhalt:

- für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Beauftragte der Gemeinde Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Grammetal, Tel. 03643 8311-0 sowie die Ortschaftsbürgermeister für den jeweiligen Ortschaftsteil
- für den Anzeigenteil und öffentlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau

Für die inhaltliche Richtigkeit von Beiträgen Dritter übernimmt die Redaktion keine Gewähr.

**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Carsten Stein, erreichbar unter Tel.: 0173 2923797, E-Mail: [c.stein@wittich-langewiesen.de](mailto:c.stein@wittich-langewiesen.de)

**Erscheinungsweise:** jeden 2. Samstag im Monat sowie nach Bedarf

**Bezugsbedingungen:** Einzelbestellung: 1,00 € zzgl. Porto; Bestellungen sind zu richten an: Gemeinde Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Grammetal.

Darüber hinaus erfolgt eine kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Gemeinde Grammetal. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht kein Rechtsanspruch. Ferner werden Exemplare in der Gemeindeverwaltung in Isseroda zur Abholung bereitgehalten.

## Amtlicher Teil der Gemeinde

### Bekanntmachung von Beschlüssen

#### Gemeinderatssitzung vom 16.01.2020

- Stimmberechtigte Gemeinderatsmitglieder: 76, davon anwesend: 66

#### Beschluss 01/2020:

Der Gemeinderat beschließt die Tagesordnung der 1. Sitzung des Gemeinderats Grammetal.

- Ja-Stimmen: 66, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltungen: 0; Bestätigt: JA

#### Beschluss 02/2020:

Der Gemeinderat beschließt, die Änderungsvorlage der Verwaltung zur Geschäftsordnung vom 16.01.2020 wird dahin geändert, dass in § 19 Abs. 2 Satz 1 die Zahl 8 durch die Zahl 16 ersetzt wird und damit die Besetzung des Grundstücks- und Bauausschusses mit 16 Gemeinderatsmitgliedern erfolgt.

- Ja-Stimmen: 60, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltungen: 6; Bestätigt: JA

#### Beschluss 03/2020:

Der Gemeinderat beschließt die Geschäftsordnung des Gemeinderats der Gemeinde Grammetal.

- Ja-Stimmen: 65, Nein-Stimmen: 1, Stimmenthaltungen: 0; Bestätigt: JA

#### Beschluss 04/2020:

Der Gemeinderat beschließt:

- in der Hauptsatzung wird in §12 Absatz 8 die Aufwandsentschädigung für die Ortschaftsbürgermeister von 300 Euro auf den Höchstsatz von 330 Euro angehoben
- in §12 wird ein Absatz 11 eingefügt, nach dem die Stellvertreter der Ortschaftsbürgermeister eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % der Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 8 erhalten.
- Ja-Stimmen: 26, Nein-Stimmen: 35, Stimmenthaltungen: 5; Bestätigt: NEIN

#### Beschluss 05/2020:

Der Gemeinderat beschließt:

In § 12 des Entwurfes der Hauptsatzung wird ein Absatz 11 eingefügt:

(11) Die Stellvertreter der Ortschaftsbürgermeister erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % der Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 8.

- Ja-Stimmen: 37, Nein-Stimmen: 25, Stimmenthaltungen: 4; Bestätigt: JA

#### Beschluss 06/2020:

Der Gemeinderat beschließt:

In § 12 des Entwurfes der Hauptsatzung wird der Absatz 9 gestrichen. Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 9, der neu eingefügte Absatz 11 (Beschluss (05/2020) wird Absatz 10.

- Mit 45 JA-Stimmen wird der Beschluss mehrheitlich angenommen. Bestätigt: JA

#### Beschluss 07/2020:

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf der Hauptsatzung der Gemeinde Grammetal als Satzung. Der Satzungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift beigelegt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

- Ja-Stimmen: 58, Nein-Stimmen: 6, Stimmenthaltungen: 2; Bestätigt: JA

#### Beschluss 08/2020:

Der Gemeinderat Grammetal beschließt, als Sitz der Verwaltung der Gemeinde Grammetal das im gemeindlichen Eigentum befindliche Gebäude in Isseroda, Schloßgasse 19, 99428 Grammetal festzulegen.

- Ja-Stimmen: 66, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltungen: 0; Bestätigt: JA

#### Beschluss 09/2020:

Der Gemeinderat Grammetal beschließt, in § 1 des Entwurfes der Hebesatzung werden die Hebesätze wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A: 271 %
- Grundsteuer B: 389 %
- Gewerbsteuer: 395 %

- Ja-Stimmen: 2, Nein-Stimmen: 59, Stimmenthaltungen: 5; Bestätigt: NEIN

#### Beschluss 10/2020:

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf der Hebesatzung der Gemeinde Grammetal als Satzung. Der Satzungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift beigelegt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

- Ja-Stimmen: 61, Nein-Stimmen: 3, Stimmenthaltungen: 2; Bestätigt: JA

#### Beschluss 11/2020:

Der Gemeinderat beschließt - vorbehaltlich des Inkrafttretens der heute beschlossenen Hauptsatzung - die Besetzung des Haupt- und Finanzausschusses mit folgenden weiteren Mitgliedern:

Mitglied	Stellvertreter	Partei/Wählervereinigung/ Fraktion
Sebastian Kühn	Mathias Schmidt	Fraktion GR Hopfgarten + Utzberg
Konstantin Schwark	Dr. Klaus Dänhardt	Fraktion PRO Isseroda
Horst Zange Ronny Liebeskind	Bernd Kanzler Silvio Kästner	Fraktion Grammetal + UNO
Daniel Korn	Kai Assing	Fraktion GR Mönchenholzhäuser
Thomas Meier	Lars Liebeskind	Wählergemeinschaft Niederzimmern

- Ja-Stimmen: 65, Nein-Stimmen: 1, Stimmenthaltungen: 0; Bestätigt: JA

#### Beschluss 12/2020:

Der Gemeinderat beschließt - vorbehaltlich des Inkrafttretens der heute beschlossenen Hauptsatzung - die Besetzung des Grundstücks- und Bauausschusses mit folgenden weiteren Mitgliedern:

Mitglied	Stellvertreter	Partei/Wählervereinigung/ Fraktion
Ronald Hirsch Stephan Fuchs	Heidrun Gunkel Michael Schmidt	Fraktion GR Hopfgarten + Utzberg
Olivia Goldammer Michael Scholl	Klaus Saalfeld Ronald Krämer	Fraktion PRO Isseroda
Uwe Jahn Werner Nolte Stefan Schulz	Olaf Süße Ronald Stade Udo Bendisch	Fraktion GR Mönchenholzhäuser
Christian Wiesenburg Lars Liebeskind Matthias Laue	Fabian Abicht Oswin Vogel Wolfgang Schmidt	Wählergemeinschaft Niederzimmern (WGN)
Uwe Partschfeld André Becker Christopher Thiele Stephan Bantke	Ronny Liebeskind Edgar Kirchner Silvio Kästner Bernd Kanzler	Fraktion Grammetal + UNO
Anja Schindel	Dominik Schütze	Freie WG Daasdorf a.B.
André Lehmann	Christian Topf	Offene Bürgerliste Bechtelstraße

- Ja-Stimmen: 64, Nein-Stimmen: 1, Stimmenthaltungen: 1; Bestätigt: JA

#### Beschluss 13/2020

Der Gemeinderat beschließt - vorbehaltlich des Inkrafttretens der heute beschlossenen Hauptsatzung - die Besetzung des Grundstücks- und Bauausschusses mit folgenden sachkundigen Bürgern:

Bürger	Ortsteil
Matthias Kellner	Obergrunstedt
Christopher Kühn	Isseroda
Mario Bechmann-Beier	Hopfgarten

- Ja-Stimmen: 63, Nein-Stimmen: 1, Stimmenthaltungen: 2; Bestätigt: JA

#### Beschluss 14/2020

Der Gemeinderat beschließt - vorbehaltlich des Inkrafttretens der heute beschlossenen Hauptsatzung - die Besetzung des Sozialausschusses mit folgenden weiteren Mitgliedern:

Wählervereinigung/Fraktion	Mitglied	Stellvertreter
Fraktion PRO Isseroda	Sven Kühn	Brigitte Kecskemeti
Fraktion GR Hopfgarten + Utzberg	Maik Vent	Lutz Hanschke

<b>Fraktion GR Mönchenholzhausen</b>	Silvia Altwasser	Daniel Korn
<b>Wählergemeinschaft Niederzimmern</b>	Kerstin Glück	Manuela Stiebritz- Mende
<b>Fraktion Grammetal + UNO</b>	René Kästner	Ilka Poschner

- Ja-Stimmen: 65 Nein-Stimmen: 1, Stimmenthaltungen: 0;  
Bestätigt: JA

#### **Beschluss 15/2020**

Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Standesamtes

- Ja-Stimmen: 66, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltungen: 0;  
Bestätigt: JA

#### **Beschluss 16/2020**

Der Gemeinderat beruft Herrn Peter Buss zum stellvertretenden Wahlleiter der Gemeinde Grammetal für die Kommunalwahl (Wahl des Gemeinderats und des hauptamtlichen Bürgermeisters) am 14.06.2020.

- Ja-Stimmen: 66, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltungen: 0;  
Bestätigt: JA

#### **Beschluss 17/2020**

Der Gemeinderat der Gemeinde Grammetal nimmt das als Anlage beigefügte Feuerwehrrkonzept der Gemeinde Grammetal vom 03.01.2020 zustimmend zur Kenntnis. Die Beauftragte wird ermächtigt, das Konzept umzusetzen.

- Ja-Stimmen: 65, Nein-Stimmen: 1, Stimmenthaltungen: 0;  
Bestätigt: JA

#### **Beschluss 18/2020**

Der Gemeinderat der Gemeinde Grammetal beschließt die als Anlage im Entwurf beigefügte Feuerwehrsatzung der Gemeinde Grammetal als Satzung. Der Satzungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

- Ja-Stimmen: 65, Nein-Stimmen: 1, Stimmenthaltungen: 0;  
Bestätigt: JA

#### **Beschluss 19/2020**

Die Feuerwehr-Entschädigungssatzung unter § 2 „Höhe der Aufwandsentschädigung“ um den wie folgt formulierten neuen Absatz 7 zu ergänzen:

(7) Die Zug- und Verbandsführer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

- Ja-Stimmen: 15, Nein-Stimmen: 39, Stimmenthaltungen: 12;  
Bestätigt: NEIN

#### **Beschluss 20/2020**

In § 2 Absatz 4 der Feuerwehrentschädigungssatzung wird die Zahl 100 Euro durch die Zahl 150 Euro ersetzt.

- Ja-Stimmen: 14, Nein-Stimmen: 46, Stimmenthaltungen: 6;  
Bestätigt: NEIN

#### **Beschluss 21/2020**

Der Gemeinderat der Gemeinde Grammetal beschließt den vorliegenden Entwurf der beigefügten Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Grammetal als Satzung. Der Satzungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

- Ja-Stimmen: 63, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltungen: 3;  
Bestätigt: JA

#### **Beschluss 22/2020**

Der Gemeinderat der Gemeinde Grammetal beschließt, dass die Neugliederungsprämie gem. § 1 ThürNGFG (Thüringer Gemeindeneugliederungsfinanzhilfegesetz) den Ortsteilen (pro Einwohner 200 Euro) zur Verfügung gestellt werden soll. Über die Verwendung entscheidet der Ortschaftsrat im Benehmen mit dem Gemeinderat unter Beachtung haushaltsrechtlicher Bestimmungen.

- Ja-Stimmen: 66, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltungen: 0;  
Bestätigt: JA

## **Bekanntmachung der Hauptsatzung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Grammetal hat in der Sitzung am 16.01.2020 mit Beschluss Nr. 07/2020 die **Hauptsatzung der Gemeinde Grammetal** beschlossen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Datum vom 21.01.2020 die Eingangsbestätigung erteilt und der vorfristigen Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

## **Hauptsatzung**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74 ff.) hat der Gemeinderat der Gemeinde **Grammetal** in der Sitzung am 16.01.2020 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name**

Die Gemeinde führt den Namen Grammetal.

### **§ 2**

#### **Dienstsiegel**

Das Dienstsiegel trägt im oberen Halbbogen die Umschrift „Thüringen“, im unteren Halbbogen die Umschrift „Gemeinde Grammetal“ und zeigt das Wappen des Freistaats Thüringen.

### **§ 3**

#### **Ortsteile**

(1) Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Bechstedtstraß
2. Daasdorf a. Berge
3. Eichelborn
4. Hayn
5. Hopfgarten
6. Isseroda
7. Mönchenholzhausen
8. Niederzimmern
9. Nohra
10. Obergrunstedt
11. Oberrissa
12. Ottstedt a. Berge
13. Sohnstedt
14. Troistedt
15. Ulla
16. Utzberg

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

(2) Die Ortsteile führen ihre Namen unter Anfügung an den Namen der Gemeinde (z.B. Grammetal OT Bechstedtstraß).

### **§ 4**

#### **Ortsteile mit Ortschaftsverfassung (Ortschaften)**

(1) Die folgenden Ortsteile erhalten eine Ortschaftsverfassung gemäß § 45a ThürKO:

1. Bechstedtstraß
2. Daasdorf a. Berge
3. Eichelborn
4. Hayn
5. Hopfgarten
6. Isseroda
7. Mönchenholzhausen
8. Niederzimmern
9. Nohra
10. Obergrunstedt
11. Oberrissa
12. Ottstedt a. Berge
13. Sohnstedt
14. Troistedt
15. Ulla
16. Utzberg

Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften entspricht der räumlichen Abgrenzung der Ortsteile gemäß § 3.

(2) Die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder erfolgt nach den Grundsätzen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung, wobei an die Stelle des Begriffs „Gemeinde“ der Begriff „Ortschaft“ tritt, zeitgleich mit der Wahl der Mitglieder des Gemeinderates, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist:

- a) Jeder Ortsteil bildet einen Stimmbezirk. Wählbar und wahlberechtigt sind alle Bürger der Gemeinde, die ihren Hauptwohnsitz in der Ortschaft haben.
- b) Die Wahlen finden am Tag der Gemeinderatswahlen statt.
- c) Der Wahlleiter leitet die Vorbereitung und Durchführung der Ortschaftsratswahlen. Er fordert spätestens am 58. Tag vor der Wahl durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

- Jeder Wahlberechtigte hat daraufhin das Recht, sich zur Wahl schriftlich zu bewerben. Die Bewerbung muss den Vor- und Nachnamen, die Anschrift, das Geburtsdatum, den Beruf sowie die Unterschrift des Bewerbers enthalten. Bis spätestens am 44. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, müssen die Wahlvorschläge beim Wahlleiter eingereicht sein. Gleichzeitig endet damit auch die Möglichkeit der Rücknahme einer Bewerbung. Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss.
- d) Die öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge erfolgt spätestens mit der Wahlbekanntmachung. Sie führt zu jedem zugelassenen Wahlvorschlag folgende Angaben auf: Name, Vorname, Geburtsjahr. Der Stimmzettel enthält zu jedem zugelassenen Wahlvorschlag folgende Angaben: Name, Vorname. Die Wahlvorschläge werden in ihrer öffentlichen Bekanntmachung und auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge nach dem Namen der Kandidaten geordnet aufgeführt.
- e) Wahlscheine für die Ortschaftsratswahl werden nicht ausgegeben, d.h. eine Briefwahl findet nicht statt.
- f) Der Wähler hat so viele Stimmen wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind. Das Recht der Stimmenhäufung auf einen oder mehrere Bewerber ist dabei ausgeschlossen. Ist die Anzahl der zugelassenen Wahlvorschläge kleiner als die Anzahl der jeweils zu wählenden Ortschaftsratsmitglieder, kann der Wähler seine Stimme/n auch dadurch vergeben, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel eine oder mehrere wählbare Person/en mit Nachnamen, Vornamen sowie Beruf einträgt. Auf die Angabe des Berufes kann dabei verzichtet werden, wenn Namensdopplungen ausgeschlossen sind. Anderenfalls dient sie als konkrete Stimmzuordnung auf die gewählte Person. Ist der Beruf nicht bekannt, kann dafür ein anderes geeignetes Zuordnungskriterium verwendet werden (z. B. Angabe der Anschrift). Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Anzahl der auf sie entfallenden gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortschaftsbürgermeisters.
- (4) Der Ortschaftsrat entscheidet über folgende Angelegenheiten der Ortschaft:
1. Verwendung der der Ortschaft für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
  2. Pflege und Durchführung von Veranstaltungen des Brauchtums, der Heimatpflege und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Vereine, Verbände und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft, insbesondere der Ortsfeuerwehr,
  3. Benennung und Umbenennung der im Gebiet der Ortschaft dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen; bei Doppelbenennungen mit Verwechslungsgefahr entscheidet der Gemeinderat im Benehmen mit dem Ortschaftsrat,
  4. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Beleuchtungsanlagen, der Parkanlagen und Grünflächen,
  5. Pflege des Ortsbildes sowie Unterhaltung und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht,
  6. Teilnahme an Wettbewerben zur Dorfentwicklung und -verschönerung,
  7. Pflege von Partner- und Patenschaften,
  8. Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortschaftsangelegenheiten,
  9. Benutzung, Unterhaltung und Ausstattung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Kinderspielplätze, der Freizeitangebote für junge Menschen, Sporteinrichtungen, Büchereien, Dorfgemeinschaftshäuser, Heimatmuseen und Einrichtungen des Bestattungswesens,
  10. Wahl oder Vorschlag von ehrenamtlich tätigen Personen, soweit sich dieses Ehrenamt auf die Ortschaft beschränkt und der Landgemeinde diese Rechte zustehen,
  11. Benutzung der Schulungs- oder Versammlungsräume der in der Ortschaft gelegenen Einrichtungen der Freiwilligen Feuerwehr, die dem örtlichen Brandschutz dienen, im Einvernehmen mit der Ortsteilfeuerwehr.
- (5) Der Ortschaftsrat unterbreitet Vorschläge zu:
1. der Auflösung der Ortsteile und Ortschaften, der Einteilung der Gemeinde in Ortsteile und Ortschaften, deren Benennung sowie der Änderung der Einteilung und der Benennung, jeweils soweit die Ortschaft betroffen ist,
  2. wesentlichen Änderungen der Zuständigkeiten des Ortschaftsrats durch die Hauptsatzung,
  3. dem Erlass, der Änderung oder Aufhebung einer die Ortschaft betreffenden Gestaltungssatzung,
  4. dem Erlass, der Änderung oder Aufhebung eines die Ortschaft betreffenden Bebauungsplans,
  5. dem Aus- und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft, soweit nicht der Ortschaftsrat nach Absatz 4 Nr. 4 entscheidet,
  6. der Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben,
  7. der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauvorhaben im Gebiet der Ortschaft,
  8. der Planung, Errichtung, Übernahme, wesentlichen Änderung und Schließung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft,
  9. der Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Landgemeinde in der Ortschaft,
  10. beabsichtigten Veranstaltungen und Märkten in der Ortschaft,
  11. dem Abschluss neuer Partner- und Patenschaften der Landgemeinde,
  12. der Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen,
  13. der Wahl oder Berufung von ehrenamtlich tätigen Personen, soweit sich dieses Ehrenamt auf die Ortschaft beschränkt, der Landgemeinde diese Rechte zustehen und nicht der Ortschaftsrat nach Absatz 4 Nr. 10 entscheidet,
  14. der Einrichtung einer Schiedsstelle, die den Bereich der Ortschaft umfasst, und Wahl der Schiedsperson für diese Schiedsstelle.

## § 5

### Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat sich das Anliegen nicht zu eigen macht.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in Ortschaften der Landgemeinde entsprechend.
- (4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde. In der Ortschaft einer Landgemeinde hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortschaftsrates.
- (5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 6

### Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

**§ 7****Vorsitz im Gemeinderat**

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

**§ 8****Bürgermeister**

Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.

**§ 9****Beigeordnete**

(1) Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte einen ersten und einen zweiten ehrenamtlichen Beigeordneten.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Beigeordneten sind als Ehrenbeamte zu ernennen.

(3) Der erste Beigeordnete ist Stellvertreter des Bürgermeisters bei dessen Verhinderung. Als Verhinderung gelten insbesondere die urlaubs- und krankheitsbedingte Abwesenheit des Bürgermeisters und die Nichtbesetzung des Bürgermeisteramtes. Ist auch der erste Beigeordnete verhindert, erfolgt die Vertretung durch den zweiten Beigeordneten.

**§ 10****Ausschüsse**

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen. Soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren d'Hondt.

(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

(4) Beschließende Ausschüsse können anstelle des Gemeinderats über überplanmäßige Ausgaben bis 20.000 Euro und außerplanmäßige Ausgaben bis 15.000 Euro je Haushaltsstelle nach Maßgabe des § 58 ThürKO entscheiden.

**§ 11****Ehrenbezeichnungen**

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinde- oder Ortschaftsrates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Mitglied des Ortschaftsrates = Ehrenmitglied des Ortschaftsrates,
- Ortschaftsbürgermeister = Ehrenortschaftsbürgermeister,
- Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

**§ 12****Entschädigungen**

(1) Für die Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder gilt:

a) von 01.01. - 30.06.2020:

Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 40 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

b) ab 01.07.2020:

Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 65 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 20 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

(2) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 Euro je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Gemeinderatsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes (Abs. 1), des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung (Abs. 2) und der Reisekosten (Abs. 3) entsprechend.

(5) Ehrenamtliche Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Ausschusses jeweils eine Entschädigung in Höhe von 15,00 Euro. Sofern die Funktion des Wahlleiters nicht durch den Bürgermeister wahrgenommen wird, erhält der Wahlleiter für seine Tätigkeit neben dem Sitzungsgeld zusätzlich eine einmalige Pauschalentschädigung in Höhe von 60,00 €.

(6) Mitglieder eines Wahlvorstandes für die Urnen- und Briefwahl erhalten bei der Durchführung der Wahlen eine Entschädigung in Höhe von:

a) Bürgerinnen und Bürger

- 50,00 Euro für jedes Mitglied am Wahltag,
- 20,00 Euro Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei verbundenen Wahlen (z.B. Europa- und Kommunalwahl),
- 20,00 Euro am Folgetag (bei Unterbrechung der Ergebnisermittlung und Fortführung am Folgetag)

b) Bedienstete der Gemeinde

- 20,00 Euro für jedes Mitglied am Wahltag
- 10,00 Euro Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei verbundenen Wahlen (z.B. Europa- und Kommunalwahl),
- Zusätzlich wird Freizeitausgleich in Höhe von 1/5 der regelmäßigen wöchentlichen tariflichen oder bei Beamten gesetzlichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten gewährt.
- Bedienstete der Gemeinde können auf Antrag als Bürgerin/Bürger eingesetzt und gemäß Abs. 6 a) entschädigt werden. Der Antrag ist bereits im Rahmen der Bereitschaftserklärung zur Mitarbeit als Wahlhelfer, spätestens aber vor der Versendung der Berufungsschreiben zu stellen.

c) Zuschläge

- 20,00 Euro für den Wahlvorsteher
- 10,00 Euro für den Schriftführer

Die vorstehenden Entschädigungsregelungen gelten sinngemäß auch bei Volks- und Bürgerentscheiden.

(7) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhält der Vorsitzende eines Ausschusses eine zusätzliche monatliche Entschädigung in Höhe von 20 Euro.

Ist der Ausschussvorsitzende verhindert, erhält der stellvertretende Ausschussvorsitzende für die Führung des Vorsitzes in einer Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro.

(8) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

- der Erste Beigeordnete	300 Euro,
- der Zweite Beigeordnete	100 Euro,

- der Ortschaftsbürgermeister der Ortschaft	Bechstedtstraß	300 Euro,
- der Ortschaftsbürgermeister der Ortschaft	Daasdorf a. Berge	300 Euro,
- der Ortschaftsbürgermeister der Ortschaft	Eichelborn	300 Euro,
- der Ortschaftsbürgermeister der Ortschaft	Hayn	300 Euro,
- der Ortschaftsbürgermeister der Ortschaft	Hopfgarten	500 Euro,
- der Ortschaftsbürgermeister der Ortschaft	Isseroda	500 Euro,
- der Ortschaftsbürgermeister der Ortschaft	Mönchenholzhausen	500 Euro,
- der Ortschaftsbürgermeister der Ortschaft	Niederzimmern	700 Euro,
- der Ortschaftsbürgermeister der Ortschaft	Nohra	300 Euro,
- der Ortschaftsbürgermeister der Ortschaft	Obergrunstedt	300 Euro,
- der Ortschaftsbürgermeister der Ortschaft	Obernissa	300 Euro,
- der Ortschaftsbürgermeister der Ortschaft	Ottstedt a. Berge	300 Euro,
- der Ortschaftsbürgermeister der Ortschaft	Sohnstedt	300 Euro,
- der Ortschaftsbürgermeister der Ortschaft	Troistedt	300 Euro,
- der Ortschaftsbürgermeister der Ortschaft	Ulla	500 Euro,
- der Ortschaftsbürgermeister der Ortschaft	Utzberg	300 Euro.

(9) Mitglieder des Ortschaftsrates, die durch den Ortschaftsrat mit der Erstellung einer Niederschrift beauftragt sind, erhalten neben dem Sitzungsgeld eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 15,00 Euro je Sitzung für diese Aufgabe. Gleiches gilt im Falle der Beauftragung einer Person, die nicht Mitglied des Ortschaftsrates ist.

(10) Die Stellvertreter der Ortschaftsbürgermeister erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % der Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 8.

### § 13 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Grammetalbote“ der Gemeinde Grammetal. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwehrbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

Ortsteil	Standort der Verkündungstafel
Bechstedtstraß	- an der Bushaltestelle, vor Haus Nr. 35 (Zur Salzstraße)
	- Wohngebiet "Hinter dem Gasthofe", vor Haus Nr. 4
Daasdorf a. Berge	- vor der Kirche
	- an der Kläranlage (Wiesenring).
Eichelborn	- gegenüber Haus am Angerberg, zwischen Haus Dorfstraße Nr. 32 und 34
Hayn	- Bergstraße 10 a
Hopfgarten	- Tiefer Weg (gegenüber Haus Nr. 15)
Isseroda	- am Zugang zum Verwaltungsgebäude der Gemeinde Grammetal, Schloßgasse 19
Mönchenholzhausen	- vor dem Objekt Lindenstraße 30 a
	- Am Kirschgarten, gegenüber Haus Nr. 24
	- Straße „Alte Ziegelei“, gegenüber Haus Alte Ziegelei 12a
Niederzimmern	- Gemeindehaus, Angergasse 6
Nohra	- am Gemeindehaus, Herrenstraße 34
Obergrunstedt	- Dorfplatz, vor dem Grundstück Am Kellerborn 35

Obernissa	- am Buswartehäuschen (Buswendschleife), gegenüber Hausnummer 48
Ottstedt a. Berge	- am Dorfgemeinschaftshaus, Ollendorfer Str. 15
	- gegenüber Haus Am Vogelsberg 8
Sohnstedt	- gegenüber Haus Ringstraße 13a
Troistedt	- am Gemeindehaus, Innere Ortstraße 11
	- an der Kreuzung Auf der Kalkhütte/Innere Ortstraße/Am Oberanger
Ulla	- am Gemeindehaus, Im Dorfe 37
	- im Wohnpark „Am Brachberg“ zwischen den Grundstücken mit der Hausnummer 48 und 52
Utzberg	- am Kriegerdenkmal in der Utzberger Ortsstraße

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen erfolgen

- für den Gemeinderat durch Aushang an den Verkündungstafeln gemäß Abs. 2,
- für die Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang an der Verkündungstafel am Verwaltungssitzung der Gemeinde in Isseroda (am Zugang zum Verwaltungsgebäude der Gemeinde Grammetal, Schloßgasse 19),
- für Sitzungen des Ortschaftsrates durch Aushang an den Verkündungstafeln der jeweiligen Ortschaft gem. Abs. 2.

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und des Ortschaftsrates ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden. Auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeit des Aushangs sowie Zeitpunkt der Abnahme unterschrieben zu bescheinigen.

Zeitgleich mit dem Anschlag an den Verkündungstafeln ist die nachrichtliche Wiedergabe der Bekanntmachung der Gemeinderats- und Ausschusssitzungen auf der Internetseite der Gemeinde Grammetal ([www.grammetal.de](http://www.grammetal.de)) vorzunehmen.

(4) Die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen für die Kommunalwahlen auf Gemeindeebene werden wie folgt vorgenommen:

- Veröffentlichung im Amtsblatt „Grammetalbote“ der Gemeinde Grammetal:
  - Bekanntmachung zur Aufforderung von Wahlvorschlägen (§ 17 Abs. 1 ThürKWG)
  - Sitzungen des Wahlausschusses (§ 1 Abs. 3 ThürKWG)
  - Wahlbekanntmachung (§ 27 Abs. 1 ThürKWG)
  - Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses (§ 48 ThürKWG).
- Aushang an den Verkündungstafeln gemäß Abs. 2:
  - Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge (§ 18 Abs. 1 ThürKWG)
  - Wahlbekanntmachung der Stichwahl (§ 48a Abs. 5, 27 Abs. 1 ThürKWG)

(5) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

### § 14 Haushaltswirtschaft

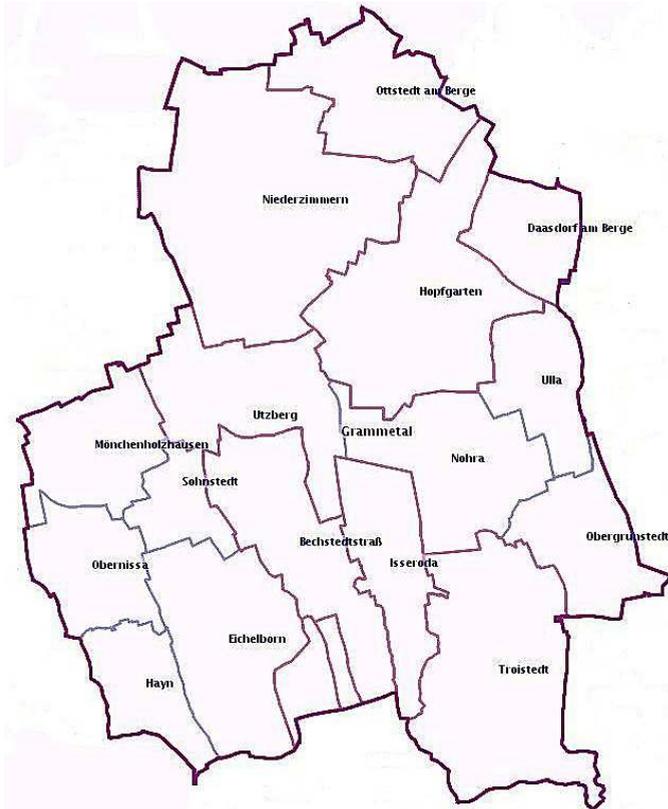
Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt.

### § 15 Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

## Anlage zur Hauptsatzung der Gemeinde Grammetal Räumliche Abgrenzung der Ortsteile und Ortschaften



Gemeinde Grammetal  
Grammetal, d. 22.01.2020  
gez. Seelig  
Beauftragte

## Bekanntmachung Wahltermin

Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Bescheid vom 06.01.2020 den Termin für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters und Wahl des Gemeinderats festgesetzt.

- Wahltermin: **Sonntag, 14. Juni 2020**
- Termin für die ggf. erforderliche Stichwahl des Bürgermeisters: **Sonntag, 28. Juni 2020**

Seelig  
Wahlleiterin

## Bekanntmachung der Hebesatzsatzung der Gemeinde Grammetal

Der Gemeinderat der Gemeinde Grammetal hat in der Sitzung am 16.01.2020 mit Beschluss Nr. 10/2020 die **SATZUNG über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)** der Gemeinde Grammetal beschlossen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Datum vom 21.01.2020 die Eingangsbestätigung erteilt und der vorfristigen Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

### SATZUNG

#### über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Grammetal

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKO) vom 28.1.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) in Verbindung mit §§ 1 und 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7.8.1973 (BGBl. I S.965), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26.11.2019 (BGBl. I S. 1794) sowie in Verbindung mit den §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 48245), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Grammetal folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatzsatzung):

### § 1 Steuerhebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Grammetal wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| (1) Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A): | 280 v.H. |
| (2) Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B):                             | 395 v.H. |
| (3) Gewerbesteuer:   | 383 v.H. |

### § 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft.

Gemeinde Grammetal  
Grammetal, d. 23.01.2020  
gez. Seelig  
Beauftragte

## Bekanntmachung der Feuerwehrsatzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Grammetal hat in der Sitzung am 16.01.2020 mit Beschluss Nr. 18/2020 die **Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Grammetal** beschlossen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Datum vom 21.01.2020 die Eingangsbestätigung erteilt und der vorfristigen Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

### Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Grammetal (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) i.V.m. § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) sowie des § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Feuerwehrorganisationsverordnung (ThürFwOrg-VO) vom 27. Januar 2009 (GVBl. S. 39) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. April 2017 (GVBl. S.126) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Grammetal folgende Feuerwehrsatzung:

### § 1 Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Grammetal ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung **„Freiwillige Feuerwehr Grammetal“**

und besteht aus den Ortsteilfeuerwehren:

- Ortsteilfeuerwehr Bechstedtstrab
- Ortsteilfeuerwehr Daasdorf am Berge
- Ortsteilfeuerwehr Eichelborn
- Ortsteilfeuerwehr Hayn
- Ortsteilfeuerwehr Hopfgarten
- Ortsteilfeuerwehr Isseroda
- Ortsteilfeuerwehr Mönchenholzhausen
- Ortsteilfeuerwehr Niederzimmern
- Ortsteilfeuerwehr Nohra
- Ortsteilfeuerwehr Obergrunstedt
- Ortsteilfeuerwehr Obernissa
- Ortsteilfeuerwehr Ottstedt am Berge
- Ortsteilfeuerwehr Sohnstedt
- Ortsteilfeuerwehr Troistedt
- Ortsteilfeuerwehr Ulla
- Ortsteilfeuerwehr Utzberg

(2) Die Ortsteilfeuerwehren stehen unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.

(3) Die Gemeinde Grammetal stattet die Ortsteilfeuerwehren mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie der entsprechenden technischen Ausrüstung aus und sorgt für deren Unterhaltung.

### § 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG, die Brandsicherheitswache (§ 22 ThürBKG).

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Grammetal die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen aktuellen Vorschriften aus- und fortzubilden.

### § 3

#### Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Grammetal gliedert sich, getrennt nach Ortsteilen, in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

### § 4

#### Persönliche Ausrüstung, Anzeigenpflichten bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengewangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Schadenersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister über den Wehrführer unverzüglich anzuzeigen

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden
- Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an die zuständige Verwaltungsstelle der Gemeinde weiterzuleiten.

### § 5

#### Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können, unter Beachtung des § 10 Abs. 4 ThürBKG, in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Grammetal haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Grammetal zur Verfügung stehen.

Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, das 16. Lebensjahr vollendet und in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 2 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs.1 ThürBKG).

(3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren müssen Einwohner der Gemeinde Grammetal sein. In Ausnahmefällen, insbesondere bei fachlicher und persönlicher Eignung, kann von dieser Regelung abgewichen werden.

(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortsbrandmeister über den Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(5) Die für den Feuerwehrdienst erforderliche Einsatzfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest (§ 13 Abs. 4 ThürBKG) nachzuweisen.

(6) Auf gemeinsamen Vorschlag des Wehrführers und des Ortsbrandmeisters entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben.

(7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

### § 6

#### Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
- b) in den Fällen des §13 Abs.1 S. 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres,
- c) dem Austritt,
- d) dem Ausschluss,
- e) der Auflösung der Ortsteilfeuerwehr

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister über den Wehrführer erklärt werden.

(3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, nach Anhörung des Ortsbrandmeisters und des Wehrführers entpflichten.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung oder von angesetzten Übungen (§ 13 Abs. 5 ThürBKG).

(4) Mit Erreichen der Altersgrenze oder durch dauerhaften Verlust der Feuerwehrdiensttauglichkeit vor Vollendung der Altersgrenze wird der Angehörige in die Alters- und Ehrenabteilung versetzt.

### § 7

#### Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen aller Einsatzabteilungen wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister und seinen Stellvertreter. Die jeweilige Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehren wählt aus ihrer Mitte den Wehrführer und den stellvertretenden Wehrführer.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters, des jeweiligen Wehrführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere:

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters, des jeweiligen Wehrleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

### § 8

#### Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der zuständige Wehrführer in Absprache mit dem Ortsbrandmeister eine Ermahnung aussprechen. In begründeten Fällen kann der Ortsbrandmeister im Einvernehmen mit dem Bürgermeister einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

### § 9

#### Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird, unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister über den Wehrführer erklärt werden muss,
- b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).

### § 10

#### Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Grammetal führt den Namen „Jugendfeuerwehr Grammetal“ und besteht aus den Ortsgruppen der Ortsteile, die die Bezeichnungen „Jugendfeuerwehr-Ortsgruppe (Ortsteil)“ führen.

(2) Die Ortsgruppen der Jugendfeuerwehr sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr in Anlehnung an die Jugendordnung der Thüringer Jugendfeuerwehr.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Grammetal untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehren und dem jeweiligen Wehrführer, die sich dazu der Jugendfeuerwehrwarte der Ortsteilfeuerwehren bedienen.

(4) Die Ortsgruppen der Jugendfeuerwehr der Gemeinde Grammetal werden durch den Leiter der Jugendfeuerwehr angeleitet. Der Leiter der Jugendfeuerwehr wird auf Vorschlag der Jugendfeuerwehrwarte durch den Ortsbrandmeister vorgeschlagen und vom Bürgermeister für die Dauer von fünf Jahren ernannt.

(5) Die einzelnen Ortsgruppen der Jugendfeuerwehr werden jeweils von einem Jugendfeuerwehrwart geleitet und dieser, soweit erforderlich, von ausgebildeten Jugendgruppenleitern unterstützt. Diese werden vom jeweiligen Wehrführer vorgeschlagen und durch den Bürgermeister ernannt.

**§ 11****Ortsbrandmeister, stellvertretender Ortsbrandmeister**

(1) Der Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehr Grammetal ist der Ortsbrandmeister. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehren zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brand-schutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister und die Wehrführer zu unterstützen.

(2) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten.

(3) Der Ortsbrandmeister und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen anlässlich der Jahreshauptversammlung aller Ortsteilfeuerwehren der Gemeinde Grammetal auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wird vor Ablauf der Amtszeit eine Nachwahl einer dieser Funktionsträger notwendig, so verkürzt sich die Amtszeit des Nachgewählten entsprechend.

(4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Grammetal angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen nach vorherigem Antrag der Gemeinde zulassen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Ortsbrandmeister und sein Stellvertreter werden zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Grammetal ernannt.

(6) Der Gerätewart, der Leiter der Jugendfeuerwehr, der Funkwart und der Atemschutzgerätewart der Freiwilligen Feuerwehr Grammetal werden durch den Ortsbrandmeister bestellt und durch den Bürgermeister ernannt. Eine jeweils funktionsbezogene Ausbildung ist nachzuweisen.

**§ 12****Wehrführer, stellvertretender Wehrführer**

(1) Die Wehrführer führen die Ortsteilfeuerwehren nach Weisung des Ortsbrandmeisters. Sie sind verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Angehörigen Ihrer Einsatzabteilungen und deren Ausbildung.

(2) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten.

(3) Die Wehrführer und deren Stellvertreter werden von den aktiven Angehörigen der entsprechenden Ortsteilfeuerwehren auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr angehört, in der Gemeinde wohnt und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen nach vorherigem Antrag der Gemeinde zulassen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Wahl des Wehrführers und seines Stellvertreters findet grundsätzlich im Rahmen einer Dienstversammlung der entsprechenden Ortsteilfeuerwehr statt. Anderenfalls hat der Ortsbrandmeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der entsprechenden Ortsteilfeuerwehr einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stellen die Wahl des Wehrführers und/oder seines Stellvertreters erfolgen kann.

(5) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gilt § 11 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 entsprechend.

(6) Die Gerätewarte der Ortsteilfeuerwehren werden durch die Wehrführer bestellt und durch den Bürgermeister ernannt. Eine funktionsbezogene Ausbildung ist nachzuweisen

(7) Die Jugendfeuerwehrwarte der Ortsteilfeuerwehren werden durch die Wehrführer bestellt und durch den Bürgermeister ernannt. Eine funktionsbezogene Ausbildung ist nachzuweisen.

**§ 13****Wehrführerausschuss**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Grammetal hat mehrere Ortsteilfeuerwehren. Deshalb wird ein Wehrführerausschuss gebildet.

(2) Der Ausschuss besteht aus dem Ortsbrandmeister als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, den Gerätewarten sowie den Wehrführern, dem Leiter der Jugendfeuerwehr und dem Sachbearbeiter Feuerwehrangelegenheiten der Gemeindeverwaltung.

(3) Er hat die Aufgabe, sämtliche Angelegenheiten des Brand-schutzes und der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Grammetal zu koordinieren.

(4) Der Bürgermeister ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen rechtzeitig einzuladen.

(5) Der Ortsbrandmeister beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses mindestens zweimal jährlich ein. Er hat eine Wehrführerausschusssitzung unverzüglich einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

**§ 14****Jahreshauptversammlung**

(1) Unter Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Ortsteilfeuerwehren der Gemeinde Grammetal statt.

(2) In der Jahreshauptversammlung erstatten der Ortsbrandmeister und der Leiter der Jugendfeuerwehr ihre Berichte über das abgelaufene Jahr.

Ergänzende Berichte sind möglich.

(3) Die Jahreshauptversammlung wird vom Bürgermeister einberufen. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen, dem Ortsbrandmeister und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen (bei Wahlen nach § 15 drei Wochen) vor der Versammlung schriftlich bekanntzugeben.

**§ 15****Wahl des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Ortsbrandmeisters, der Wehrführer, der stellvertretenden Wehrführer**

(1) Die nach den Bestimmungen des ThürBKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet. Die Wahlleitung für die Wahl des Ortsbrandmeisters und dessen Stellvertreters obliegt dem Bürgermeister, bei dessen Verhinderung seinem Vertreter. Die Wahlleitung für die Wahlen der Wehrführer und deren Stellvertreter obliegt dem Ortsbrandmeister, bei dessen Verhinderung seinem Vertreter.

(2) Dem Wahlleiter stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite, welche nicht selbst kandidieren. Wahlleiter und Beisitzer bilden den Wahlausschuss.

(3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens drei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Mit der Einladung zur Wahl wird den Wahlberechtigten die Frist zur Abgabe von Bewerbungen mitgeteilt.

(4) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehrführer und die stellvertretenden Wehrführer werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Es ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Gewählt wird schriftlich und geheim.

(6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Bestellung und Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.

(7) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

**§ 16****Einrichtungen der Freiwilligen Feuerwehr der Landgemeinde Grammetal**

(1) Die von der Gemeinde Grammetal geschaffenen und unterhaltenen, dem örtlichen Brandschutz dienenden Einrichtungen stehen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Grammetal

- als Unterkunft der Einsatzabteilungen
- für Zwecke der Ausbildung und Schulung der Angehörigen der Einsatzabteilungen
- für die Durchführung der Jugendarbeit und
- in Abstimmung mit dem betreffenden Wehrführer bzw. dem Ortsbrandmeister für Vereins- und Verbandsangelegenheiten der Feuerwehren

zur Verfügung.

(2) Sie dienen ferner der Unterbringung und Wartung der gesamten Technik der Feuerwehren.

(3) Im Einvernehmen mit der Ortsteilfeuerwehr kann der Ortschaftsrat weitere Nutzungen für die Schulungs- oder Versammlungsräume festlegen.

**§ 17****Durchführung von Brandsicherheitswachen**

(1) Bei Veranstaltungen, bei denen erhöhte Brand-, Explosions- oder sonstige Gefahren drohen, ist eine Brandsicherheitswache einzurichten. Dies gilt insbesondere bei Veranstaltungen, bei denen die nutzungsrechtlich zugelassene Personenzahl überschritten wird, pyrotechnische Erzeugnisse oder offene Feuer in Räumen verwendet werden und leicht entzündbare brand- und explosionsgefährliche Stoffe Verwendung finden.

(2) Art und Umfang der Brandsicherheitswache bestimmt der Ortsbrandmeister. Die Brandsicherheitswache erfolgt auf seine Weisung durch die zuständige Feuerwehr.

**§ 18****Feuerwehrvereine**

(1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen. Näheres regelt das Vereinsrecht.

(2) Die Gemeinde Grammetal unterstützt und fördert im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Vereine der Freiwilligen Feuerwehren sowie die Einsatz-, Jugend- und Alters- und Ehrenabteilungen.

**§ 19****Gleichstellungsklausel**

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

**§ 20****Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Bechstedtstraß vom 01.10.1993
- Feuerwehrsatzung der Gemeinde Daasdorf a.B. vom 24.10.2013
- Satzung der Gemeinde Hopfgarten über die Freiwillige Feuerwehr vom 27.06.2018,
- Feuerwehrsatzung der Gemeinde Isseroda vom 20.11.2014,
- Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Mönchenholzhausen vom 10.11.1998,
- Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Niederrimmern vom 30.04.2004,
- Satzung der Gemeinde Nohra über die Freiwilligen Feuerwehren vom 16.03.2006, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 19.06.2015,
- Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ottstedt am Berge vom 19.02.1997, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 18.05.2002,
- Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Troistedt vom 30.11.2004.

Gemeinde Grammetal  
Grammetal, d. 23.01.2020  
gez. Seelig  
Beauftragte

**Bekanntmachung der  
Feuerwehr-Entschädigungssatzung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Grammetal hat in der Sitzung am 16.01.2020 mit Beschluss Nr. 21/2020 die **Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Grammetal, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (Feuerwehr-Entschädigungssatzung)** beschlossen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Datum vom 21.01.2020 die Eingangsbestätigung erteilt und der vorfristigen Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

**Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Grammetal, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (Feuerwehr-Entschädigungssatzung)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 457) hat der Gemeinderat der Gemeinde Grammetal die nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1****Grundsatz**

Die Aufwandsentschädigung wird nur für ehrenamtliche Tätigkeit gewährt. Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen Ausgaben und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.

**§ 2****Höhe der Aufwandsentschädigung**

(1) Der Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Grammetal erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 226,00 Euro, die sich aus 130,00 Euro Grundbetrag und 96,00 Euro Zuschlag zusammensetzt.

(2) Der stellvertretende Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Grammetal nimmt als ständiger Vertreter einen Teil der Aufgaben des Ortsbrandmeisters regelmäßig wahr. Er erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 113,00 Euro. Übernimmt er die Aufgaben des Vertretenen für einen Zeitraum, der ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate beträgt, hat er ab dem dritten Kalendermonat für den weiteren Zeitraum der Vertretung Anspruch auf Zahlung der nach Absatz (1) festgelegten Aufwandsentschädigung.

(3) Die Feuerwehrangehörigen, die in der Freiwilligen Feuerwehr Grammetal ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von:

- |   |             |
|---|-------------|
| • Gerätewart  | 50,00 Euro, |
| • Leiter der Jugendfeuerwehr  | 50,00 Euro, |
| • Funkwart  | 50,00 Euro, |
| • Atemschutzgerätewart  | 50,00 Euro, |
| • Feuerwehrangehörige   |             |
| a) für die Alarm- und Einsatzplanung  | 30,00 Euro, |
| b) für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel | 30,00 Euro, |
| c) für die statistische Datenerfassung  | 30,00 Euro, |
| d) als Sicherheitsbeauftragter  | 30,00 Euro. |

(4) Die Wehrführer der Ortsteilfeuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro.

(5) Der stellvertretende Wehrführer der Ortsteilfeuerwehren nimmt als ständiger Vertreter einen Teil der Aufgaben des Wehrführers regelmäßig wahr. Er erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 Euro. Übernimmt er die Aufgaben des Vertretenen für einen Zeitraum, der ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate beträgt, hat er ab dem dritten Kalendermonat für den weiteren Zeitraum der Vertretung Anspruch auf Zahlung der nach Absatz (4) festgelegten Aufwandsentschädigung.

(6) Die Feuerwehrangehörigen, die in den Ortsteilfeuerwehren ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von:

- |                                  |             |
|----------------------------------|-------------|
| - Gerätewart                     | 40,00 Euro, |
| - Jugendfeuerwehrwart            | 40,00 Euro, |
| - Jugendgruppenleiter zusätzlich | 15,00 Euro. |

**§ 3****Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Bechstedtstraß vom 06.07.2012,
- Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Daasdorf am Berge vom 17.09.1996, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 13.12.2001,
- Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Hopfgarten vom 16.11.1999, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 09.04.2002,
- Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Isseroda vom 08.09.2014,
- Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Mönchenholzhausen vom 10.11.1998,
- Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Niederrimmern vom 19.09.2017

- Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Nohra vom 23.03.2006,
- Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Ottstedt am Berge vom 17.03.1997, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 18.05.2002,
- Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Troistedt vom 30.11.2004.

Gemeinde Grammetal  
Grammetal, d. 23.01.2020  
gez. Seelig  
Beauftragte

## Öffentliche Bekanntmachung

### Inkrafttreten des Bebauungsplan Wohngebiet „Sülzenanger“ nach § 13b Baugesetzbuch (BauGB) der Gemeinde Grammetal, OT Niederzimmern

Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und § 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003; mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niederzimmern am 10.12.2019 mit Beschlussnummer: 03-05/19 den Bebauungsplan Wohngebiet „Sülzenanger“ der Gemeinde Grammetal, OT Niederzimmern nach § 13b BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke (teilweise) 609, 610, 611, 612 und 613, Flur 4 der Gemarkung Niederzimmern.



Geltungsbereich des Bebauungsplanes (ohne Maßstab)

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie der Begründung jeweils mit vom Dezember 2019. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO wurde die Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt und mit Schreiben vom 20.01.2020 rechtsaufsichtlich nicht beanstandet.

#### Die Satzung über den Bebauungsplan Wohngebiet „Sülzenanger“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der Satzung, die zusammenfassende Erklärung und die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen können im Bauamt der Gemeinde Grammetal, Schlossgasse 19, 99428 Grammetal sowie beim Ortschaftsbürgermeister, Angergasse 6, 99428 Grammetal, während der Sprechzeiten von Jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden:

#### Zeiten der Einsichtnahme in der Gemeinde Grammetal:

Montag	09:00 - 12:00 Uhr	
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	09:00 - 12:00 Uhr	
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 10:30 Uhr	

#### Zeiten der Einsichtnahme in der Ortschaft Niederzimmern

Dienstag	17:00 - 19:00 Uhr
----------	-------------------

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Wohngebiet „Sülzenanger“ mit der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung ist ergänzend auf den Internetseiten der Gemeinde Grammetal unter [www.grammetal.de](http://www.grammetal.de) eingestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO).

Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, fristgemäß geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Grammetal, den 22.01.2020  
gez. A. Seelig  
Beauftragte

## Nichtamtlicher Teil der Gemeinde

### Information zur Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuvorauszahlung

Die Gemeinde Grammetal verschickt aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ab dem Jahr 2020 sogenannte „Dauerbescheide“ über die Erhebung von Grundsteuern und Gewerbesteuvorauszahlungen.

Im Jahr 2020 erfolgt somit die Umstellung der bisher jährlich zugesandten Abgabenbescheide auf dauerhaft gültige Steuerbescheide.

Diese sogenannten „Dauerbescheide“ beinhalten die Festsetzung der **Grundsteuer A**, der **Grundsteuer B** sowie der **Gewerbesteuvorauszahlung**.

Die jeweiligen Bescheide behalten so lange ihre **Gültigkeit**, bis sich Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen ergeben, die den Erlass eines geänderten Bescheids erforderlich machen. Nur in diesem Fall wird ein neuer Bescheid versandt, der ebenso bis zur nächstfolgenden Änderung gilt.

Die Höhe der Steuern ergibt sich aus dem entsprechenden Dauerbescheid. Die gesetzlichen **Fälligkeitstermine** sind ab dem Jahr 2021

**15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November.**

Die Steuerfestsetzung erfolgt ab 2021, soweit sich keine Änderungen ergeben, durch **öffentliche Bekanntmachung** im Amtsblatt der Gemeinde Grammetal, dem „**Grammetalboten**“ (online einsehbar unter [www.grammetal.de](http://www.grammetal.de)).

#### Der Bescheid 2020 sollte sorgfältig aufbewahrt werden.

Um die Einhaltung der Fälligkeitstermine zu gewährleisten, wird, sofern noch nicht geschehen, die Erteilung eines **Lastschriftmandates** empfohlen. Ein entsprechender Vordruck ist auf unserer Internetseite unter der Rubrik: Bürgerservice -> Formular hinterlegt.

Bereits erteilte SEPA-Lastschriftmandate behalten ihre Gültigkeit.

Falls Sie selbst Zahlungen an die Gemeinde Grammetal leisten, verwenden Sie bitte ab sofort die unten angegebene Bankverbindung bzw. ändern Sie Ihren Dauerauftrag entsprechend ab. Die Bankverbindung der Gemeinde Grammetal lautet wie folgt:

Kontoinhaber: Gemeinde Grammetal  
Kreditinstitut: Deutsche Kreditbank Berlin (DKB)  
**IBAN: DE78 1203 0000 0000 9296 38**  
BIC: BYLADEM1001

Wir bitten um Ihr Verständnis und Beachtung.

## Stellenausschreibung

In der Gemeinde Grammetal mit Sitz in 99428 Grammetal, Isseroda, Schloßgasse 19 ist zum schnellstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

### Sachbearbeiter (m/w/d) Ordnungsamt/Feuerwehrangelegenheiten

in Vollzeit mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden zu besetzen. Die Freiwillige Feuerwehr Grammetal besteht aus 16 Ortsteilfeuerwehren. Die Stelle ist dem Ordnungsamtsleiter unterstellt und wegen der vorläufigen Haushaltsführung zunächst für sechs Monate befristet. Eine unbefristete Weiterbeschäftigung ist unbedingt angestrebt.

#### Aufgaben:

- enge Zusammenarbeit mit dem Ortsbrandmeister und den Wehrführern, der Jugendfeuerwehr, den ehrenamtlichen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr mit dem Ziel, diese zu entlasten, sowie mit benachbarten Trägern des Brandschutzes
- Vor- und Nachbereitung von und Teilnahme an Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr
- Beschaffung und Verwaltung von Feuerwehrbedarf (Fahrzeuge, Geräte, Uniformen, Material etc.) inkl. Bedarfsplanung sowie Erstellung von Leistungsverzeichnissen zur Vorbereitung von Vergaben und Beantragung von Fördermitteln
- Teilnahme an Brandverhütungsschauen und Zusammenarbeit mit dem überörtlichen Träger des Brand- und Katastrophenschutzes
- Mitwirkung bei Pflege, Prüfung und Instandhaltung der feuerwehrtechnischen Ausrüstung sowie der Feuerwehrfahrzeuge (Gerätewartung) in Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Gerätewarten und Atemschutzgerätewarten der Ortsteilfeuerwehren
- Verwaltung der Feuerwehrgerätehäuser
- Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion und Gerätelogistik bei Übungen und Prüfungen in Abstimmung mit dem Ortsbrandmeister und den Wehrführern
- Nachweisführung und Abrechnung für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr mit Hilfe einer Fachanwendung
- Abrechnung von Aufwandsentschädigungen gemäß Satzung mit Hilfe einer Fachanwendung
- Erstellung und Fortschreibung der Alarm- und Einsatzpläne sowie sämtlicher Konzepte im Bereich Brandschutz in Abstimmung mit dem Leiter der Feuerwehr
- Mitwirkung bei Planung, Führung, Überwachung des Haushalts der Feuerwehr
- Mitwirkung an der Planung von Maßnahmen des Feuer-schutzes und der Gefahrenabwehr
- Mitwirkung bei der Planung, Organisation und Durchführung von Aus- und Fortbildungen sowie Gesundheitsuntersuchungen der Feuerwehrangehörigen
- Erstellung und Führung von Bestandsnachweisen, Mitwirkung bei der Inventur
- Vorbereitung von Beförderungen und Auszeichnungen der Kameraden
- Erarbeitung von Statistiken
- Abwicklung von Feuerwehrangelegenheiten als Schnittstelle zwischen Feuerwehr und Verwaltung

#### Anforderungen:

- abgeschlossene Ausbildung in einer für die anfallenden Aufgaben geeigneten Fachrichtung
- erforderliche Fach- und Rechtskenntnisse

- sicherer Umgang mit MS-Office-Produkten (insbes. Word und Excel), ggf. Fachanwendungen
- Führerschein Klasse B
- wünschenswert: abgeschlossene Verwaltungsausbildung und/oder technische Berufsausbildung
- Vorkenntnisse im Brandschutz und Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Grammetal
- Gerätewartlehrgang an einer Landesfeuerweherschule oder einer vergleichbaren Einrichtung bzw. vergleichbare Qualifikation
- Führerschein Klasse C, besser CE
- Fähigkeit zur selbständigen Problemlösung und zum Konfliktmanagement
- Kommunikationsstärke, Teamfähigkeit, Eigeninitiative und Belastbarkeit
- freundliches und bürgerorientiertes Auftreten
- Bereitschaft, im Rahmen einer flexiblen Arbeitszeit auch abends zu arbeiten

#### Wir bieten:

ein verantwortungsvolles, vielfältiges Aufgabengebiet; eine leistungsgerechte Bezahlung entsprechend der Qualifikation und persönlichen Voraussetzungen bis zur Entgeltgruppe 7 TVöD-VKA; Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes; flexible Arbeitszeiten; ein vielseitiges Angebot an Fortbildungsmaßnahmen

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung nach den Bestimmungen des SGB IX bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbungen senden Sie bitte **bis zum 14.02.2020** in einem verschlossenen Umschlag an

Gemeinde Grammetal  
Kennwort: „Bewerbung OA/Feuerwehr“  
Schloßgasse 19  
99428 Grammetal

Digital eingehende Bewerbungen sind aus datenschutz- und datensicherheitsrechtlichen Gründen nicht erwünscht und werden daher nicht berücksichtigt. Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter BewerberInnen werden nach Abschluss des Verfahrens und der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und Datenschutzbestimmungen nicht zurückgeschickt, sondern vernichtet, es sei denn, ein ausreichend frankierter Rückumschlag ist der Bewerbung beigelegt. Daher wird empfohlen, alle Unterlagen in Kopie einzureichen. Kosten im Zusammenhang mit einer Bewerbung bzw. einem Vorstellungsgespräch werden nicht erstattet.

Mit Einreichen der Bewerbung erteilen Sie der Gemeinde Grammetal ausdrücklich die Zustimmung, Ihre an uns übermittelten personenbezogenen Daten durch hierfür befugte Personen zum Zweck des Stellenbesetzungsverfahrens gemäß EU-DSGVO zu erfassen und zu nutzen. Aus den Bewerbungsunterlagen werden das Bewerbungsschreiben, der Lebenslauf, die Zeugnisse, Zertifikate, Nachweis über eine Schwerbehinderung etc. erfasst. Die Daten werden ausschließlich für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle durch die hierzu befugten Personen verwendet. Die Gemeinde Grammetal versichert, dass nur der interne Personenkreis, der unmittelbar in das Stellenbesetzungsverfahren einbezogen ist, Kenntnis dieser Daten erhält. Eine darüberhinausgehende Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf führt zum Ausschluss aus dem laufenden Verfahren. Ihre Datenschutzrechte ergeben sich aus der EU-DSGVO und dem Thüringer Datenschutzgesetz.

gez. Seelig  
Beauftragte

## Wahlinformationen - Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters und des Gemeinderates der Gemeinde Grammetal am 14. Juni 2020

### Bildung Wahlausschuss

Für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters und des Gemeinderates der Gemeinde Grammetal am 14. Juni 2020 ist ein Wahlausschuss zu bilden. Der Wahlausschuss besteht aus der Beauftragten als Vorsitzenden (Wahlleiter) und vier wahlberechtigten Beisitzern. Für die Beisitzer sind Stellvertreter zu berufen. Die Stellvertreter (stellv. Wahlleiter, stellv. Beisitzer) werden nur bei Verhinderung der zu vertretenden Personen tätig.

Die Hauptaufgabe des Wahlausschusses liegt in der Prüfung und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und der Feststellung des Wahlergebnisses.

Entsprechend § 4 Abs. 3 ThürKWG wird den Parteien oder Wählergruppen hiermit die Möglichkeit gegeben, Vorschläge für Beisitzer und Stellvertreter bis zum 01.04.2020 zu benennen.

Meldungen richten Sie bitte an die Gemeinde (bitte angeben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer).

Der Wahlausschuss tagt an folgenden Terminen:

12.05.2020: Prüfung und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge

19.05.2020: ggf. nochmaliger Beschluss über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge

16.06.2020: Feststellung des Wahlergebnisses

30.06.2020: ggf. Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl

### Bildung Wahlvorstände

Für die Wahl ist je Ortsteil ein Wahlvorstand zu bilden.

Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und 3 - 7 Beisitzern. Die Schriftführer und dessen Stellvertreter bestellt der Wahlvorsteher aus dem Kreis der Beisitzenden. Als Mindestzahl für den Wahlvorstand sind 5 Personen vorgeschrieben.

Entsprechend § 5 Abs. 2 ThürKWG wird den Parteien oder Wählergruppen hiermit die Möglichkeit gegeben, Vorschläge für die Beisitzer bis zum 01.04.2020 zu benennen. Es können sich auch andere Wahlberechtigte melden, die Interesse an der Mitarbeit im Wahlvorstand haben.

Meldungen richten Sie bitte an die Gemeinde (bitte angeben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer).

### Bildung Briefwahlvorstand

Für die Wahl ist ein Briefwahlvorstand zu bilden, welcher die Stimmabgaben der Briefwähler auszählt. Der Briefwahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und 3-7 Beisitzern.

Entsprechend § 5 Abs. 2 ThürKWG wird den Parteien oder Wählergruppen hiermit die Möglichkeit gegeben, Vorschläge für die Beisitzer bis zum 01.04.2020 zu benennen. Es können sich auch andere Wahlberechtigte melden, die Interesse an der Mitarbeit im Wahlvorstand haben.

Meldungen richten Sie bitte an die Gemeinde (bitte angeben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer).

### Hinweise zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Einreichung der Wahlvorschläge ist erst möglich, wenn durch den Wahlleiter der Gemeinde dazu aufgerufen worden ist.

Die Parteien, Wählervereinigungen können Ihre Wahlvorschläge für die Wahlen in den Aufstellversammlungen jetzt schon aufstellen. Gleiches gilt für die Einzelbewerber für die Bürgermeisterwahl. Spätester Termin für die Einreichung ist der 01.05.2020, 18.00 Uhr.

Die Formulare für das Wahlvorschlagsverfahren sind auf der Internetseite der Gemeinde Grammetal abrufbar.

### Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen

- Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber können nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist.
- Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

- Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind.
- In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein.
- Der Wahlvorschlag muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:
  - das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
  - Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
  - die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
  - die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.
- Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:
  - Die Erklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO,
  - eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 2 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
  - drei Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern nach § 15 Abs. 2 Satz 2 ThürKWG.

### Aufstellversammlung

- Der von einer Partei oder Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden.
- Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.
- Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

### Unterstützungsunterschriften

- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Landtag, im Kreistag oder im Gemeinderat vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, als Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (**80**).
- Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeinde Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Grammetal ausgelegt.
- Die Wahlberechtigten haben sich dazu persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in dieser vom Wahlleiter bei der Gemeinde ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen.
- Wahlberechtigte, die wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeinde Grammetal aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

- Unterstützungsunterschriften dürfen nicht von den Bewerbern des Wahlvorschlags geleistet werden.
- Ein Wahlberechtigter darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen oder durch Leistung einer Unterstützungsunterschrift unterstützen; hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet oder unterstützt, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen bzw. in allen Listen zur Leistung von Unterstützungsunterschriften ungültig. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgezogen werden.
- Unterstützungsunterschriften sind nicht erforderlich, wenn ein Wahlvorschlag eingereicht wird, der von einer Partei oder Wählergruppe mit aufgestellt ist, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Landtag, im Kreistag oder in dem Gemeinderat vertreten ist und wenn der Name dieser Partei oder Wählergruppe mit deren schriftlicher Zustimmung im Kennwort enthalten ist.

**Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers für die Bürgermeisterwahl**

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des

Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (**100**). Dem Wahlvorschlag ist als Anlage die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO beizufügen.

**Termine Wahlvorschlagsverfahren**

	Termin	Bemerkung
Einreichungsbeginn für Wahlvorschläge	frühestens nach Aufforderung	Amtsblatt am 11.04.2020
Einreichungsende	01.05.2020, 18.00 Uhr	Einreichung beim Wahlleiter
ggf. Mängelbeseitigung bis	11.05.2020, 18.00 Uhr	nach Aufforderung durch den Wahlleiter
Leistung von Unterstützungsunterschriften bis zum	11.05.2020, 18.00 Uhr	nach Einreichung des Auslage in der Gemeinde
Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge	12.05.2020	

**Mitarbeit in den Wahlgremien**

**Bereitschaftserklärung**

**für die Mitarbeit in Wahlgremien zur Kommunalwahl (Wahl des Bürgermeisters, Wahl des Gemeinderats) am 14.06.2020, ggf. Stichwahl des Bürgermeisters am 28.06.2020**

Name, Vorname	Geburtsdatum
Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	
Telefon (am Tage)	Telefon (am Abend)

Hiermit erkläre ich meine Bereitschaft zur Mitarbeit im

<input type="checkbox"/>	<b>Wahlausschuss der Gemeinde als Beisitzer</b>
--------------------------	---

<input type="checkbox"/>	<b>Wahlvorstand im Ortsteil</b>
	oder im
<input type="checkbox"/>	<b>Briefwahlvorstand der Gemeinde Grammetal</b>

als (\*)

<input type="checkbox"/>	Wahlvorsteher/in	<input type="checkbox"/>	stellv. Wahlvorsteher/in	<input type="checkbox"/>	Beisitzer/in	<input type="checkbox"/>	Beisitzer/in u. Schriftführer/in
--------------------------	------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------	--------------------------	----------------------------------

\* Zutreffendes ankreuzen

Datum

Unterschrift

## Sonderöffnungszeiten Im Einwohnermeldeamt ausschließlich zur Dokumentenänderung

Dienstag 11.02. 16.00 - 18.00 Uhr  
Mittwoch, 12.02. 09.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr  
Samstag, 29.02. 09.00 - 12.00 Uhr

Dienstag 10.03. 16.00 - 18.00 Uhr  
Mittwoch, 11.03. 09.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr  
Samstag, 28.03. 09.00 - 12.00 Uhr

Sie können zur Änderung der Dokumente auch eine Person Ihres Vertrauens beauftragen.

Aufgrund der erhöhten Besucherfrequenz im Meldeamt kann es zu erheblichen Wartezeiten kommen. Bitte haben Sie dafür Verständnis.

## Geplante Sitzungstermine

18.02.2020: Bauausschuss, 19.00 Uhr  
Isseroda, Versammlungsraum Gemeinde  
25.02.2020: Hauptausschuss, 19.00 Uhr  
Isseroda, Versammlungsraum Gemeinde  
27.02.2020: Sozialausschuss, 19.00 Uhr  
Isseroda, Versammlungsraum Gemeinde  
05.03.2020: Gemeinderat, 19.00 Uhr  
Hopfgarten  
21.04.2020: Hauptausschuss, 19.00 Uhr,  
Isseroda, Versammlungsraum Gemeinde  
14.05.2020: Gemeinderat, 19.00 Uhr (Ort noch offen)

Die Bekanntmachungen zu den Gemeinderatssitzungen werden in den Schaukästen in allen Ortschaften, die Bekanntmachungen zu den Ausschusssitzungen im Schaukasten am Sitz der Verwaltung in Isseroda (Schloßgasse 19) veröffentlicht.

Zeitgleich mit dem Anschlag an den Verkündungstafeln wird die nachrichtliche Wiedergabe der Bekanntmachung der Gemeinderats- und Ausschusssitzungen auf der Internetseite der Gemeinde Grammetal ([www.grammetal.de](http://www.grammetal.de)) vorgenommen.

## Bekanntmachungen anderer Behörden

## Einladung zur außerordentlichen Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Ulla

am Freitag, dem 14.02.2020 um 18:00 Uhr  
im Bürgerhaus Ulla, Im Dorfe 37, Grammetal/OT Ulla

Alle Grundeigentümer der bejagbaren Flächen in der Gemarkung Ulla sind hierzu herzlich eingeladen.

### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Gemeinschaftsjagdbezirk Ulla (Beschlussfassung)
3. Verlängerung Pachtvertrag Jäger
4. Schlußwort

gez. Gerd Liebeskind  
Jagdvorsteher

## Einladung der Jagdgenossenschaft Obergrunstedt

Die Jahreshauptversammlung der JG Obergrunstedt findet am Freitag, den 14.02.2020 ab 19 Uhr im Bürgerhaus Obergrunstedt statt.

Alle Feld- und Waldgrundstücksbesitzer der Gemarkung Obergrunstedt sind hierzu herzlich eingeladen.

Peter Schenk  
Jagdvorsteher

## Einladung zur nichtöffentlichen Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Niederzimmern

Eingeladen sind alle Grundstückseigentümer der Gemarkung Niederzimmern, Vertretungen bedürfen der Vollmacht.

Termin: **28.02.2020, 20.00 Uhr**

Ort: Agrarproduktion Niederzimmern GmbH, Am Stausee 1

### Tagesordnung:

- Top 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit (Beschluss)
- Top 2: Bericht des Vorstands
- Top 3: Bericht des Kassenführers
- Top 4: Entlastung des Vorstands, Entlastung des Kassenführers (Beschluss)
- Top 5: Eigenständigkeit der Jagdgenossenschaft NDZ (Beschluss)
- Top 6: Bericht des Jagdpächters
- Top 8: Verwendung der Jagdpacht
- Top 9: Fragen/ Diskussion/ Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand

## Einladung zur Jahresvollversammlung der Jagdgenossenschaft Ottstedt a.B.

Am **28.02.2020** findet um **19:00 Uhr** die Jahresvollversammlung der Jagdgenossenschaft Ottstedt a.B. im Dorfgemeinschaftshaus in Ottstedt a. Berge statt.

Hierzu sind alle Grundeigentümer bzw. deren Vertreter der Gemarkung Ottstedt a. Berge herzlich eingeladen.

### Tagesordnung:

1. Begrüßung und Bericht des Jagdvorstehers
2. Kassenbericht
3. Bericht der Pächter
4. Erhaltung Gemeinschaftsjagdbezirk Ottstedt a. Berge (Beschlussfassung)
5. Diskussion zu den Vorhaben 2020

Ottstedt a. Berge, d.14.01.2020  
Jagdgenossenschaft Ottstedt a.B.

## Einladung zur nichtöffentlichen Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Daasdorf am Berge

Eingeladen sind alle Grundstückseigentümer der Gemarkung Daasdorf am Berge, Vertretungen bedürfen der Vollmacht.

Termin: **25.02.2020, 20.00 Uhr**

Ort: Dorfgemeinschaftshaus, Daasdorf am Berge

### Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit (Beschluss)
2. Bericht des Vorstands
3. Bericht des Kassenführers
4. Entlastung des Vorstands, Entlastung des Kassenführers (Beschluss)
5. Eigenständigkeit der Jagdgenossenschaft DaB (Beschluss)
6. Bericht des Jagdpächters
7. Verpachtung der Jagd (Beschluss)
8. Verwendung der Jagdpacht
9. Fragen/ Diskussion/ Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand

gez. Dominik Schütze

## Einladung – Jagdgenossenschaft Nohra

Am **Mittwoch 11.03.2020 um 18.30 Uhr**, trifft sich die Jagdgenossenschaft Nohra zur Mitgliederversammlung im Gasthaus „Zur Sonne“ Nohra.

Alle Mitglieder/Grundstückseigentümer der Gemarkung Nohra sind dazu eingeladen.

Die Sitzung ist erforderlich, da sich mit der Auflösung der Gemeinde Nohra und der Bildung der Landgemeinde Grammetal auch die Jagdgenossenschaften auflösen und zusammenschließen werden, sofern es seitens der Jagdgenossenschaften dazu keine Beschlüsse zur Erhaltung der Gemeinschaftsjagdbezirke gibt.

Der Vorsitzende hat die Erhaltung der Jagdgenossenschaft Nohra bei der Jagdbehörde vorsorglich angezeigt.

#### Tagesordnung:

- Top 1: Begrüßung, Feststellung Beschlussfähigkeit  
 Top 2: Bestätigung Tagesordnung  
 Top 3: Erörterung betreffs Gemeinschaftsjagdbezirk Nohra und Beschlussfassung  
 Top 4: Bericht Jagdpächter  
 Top 5: Allgemeines

gez. Schiller, Vorsitzender

## Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Utzberg

Zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Utzberg werden alle Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Utzberg gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, am

**Freitag, den 20. März 2020 um 19.00 Uhr  
 in das Gemeindehaus Utzberg**

recht herzlich eingeladen.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
3. Bericht des Jagdvorstehers und des Kassenführers
4. Entlastung des Jagdvorstehers und des Kassenführers
5. Bericht der Jagdpächter
6. Wahl eines Stellvertreters des Jagdvorstehers
7. Beschluss der neuen Satzung
8. Verwendung des Reinertrages für das Jahr 2020
9. Diskussion
10. Abschlussworte

**! Das Muster der neuen Satzung liegt ab dem 28.01.2020 zur Einsicht während der Sprechzeiten im Gemeindehaus aus !**

Jagdvorsteher

## Nichtamtlicher Teil / Sonstige Informationen

## Sonderabfallkleinmengen-Sammlung Kreis Weimarer Land

Hinweis der Entsorgungsgesellschaft Landkreis Weimar mbH:

Die Angaben stehen unter dem Vorbehalt kurzfristig erforderlicher Änderungen, bspw. Baumaßnahmen.

Ort	Standplatz	Standzeit
<b>4. Sammeltag Donnerstag, 05.03.2020</b>		
Daasdorf a. Berge	Nähe Containerplatz / Nähe: Wachhügel 18 a	09:00 - 09:30
Ottstedt a. Berge	Bushaltestelle / Am Plan	09:45 - 10:00
<b>5. Sammeltag Montag, 09.03.2020</b>		
Hayn	Ortsausgang Richtung Klettbach / Bergstr.	12:30 - 13:00
Eichelborn	Bushaltestelle / Feuer- wehr	14:00 - 14:30
Obernissa	Parkplatz Freizeitzentrum / Eiskeller	14:45 - 15:15
Mönchenholzhausen	vor der Pflanzenbau e.G. / Erfurter Straße	15:30 - 16:00
<b>8. Sammeltag Donnerstag, 12.03.2020</b>		
Obergrunstedt	am alten Gasthaus / Im Unterdorfe 1	11:00 - 11:15

Ulla	Containerplatz am Orts- eingang	11:30 - 11:45
Nohra	Am Kapellenplatz / Mittelteich	12:00 - 12:15
Troistedt	Innere Ortsstr. 26	12:30 - 13:00
<b>12. Sammeltag Donnerstag, 19.03.2020</b>		
Niederzimmern	Vieselbacher Str. / an der Scheune	09:00 - 09:30
Hopfgarten	Bushaltestelle Tiefer Weg	09:45 - 10:15
Utzberg	Parkplatz neben der Gast- stätte / Am Flachstal	10:30 - 10:45
Isseroda	Untere Schlosstr. / Sportplatz	11:00 - 11:30
Bechstedtstraß	Ortseingang von Isseroda kommend	11:45 - 12:00
Sohnstedt	Ortseingang / Scheune / von Obernissa kommend	12:15 - 12:45

## Renten-Beratungs- und Antragservice vor Ort in Isseroda

Beratung und Auskunft zu rentenrechtlichen Angelegenheiten sowie Hilfe bei der Antragstellung von Renten wegen Erwerbsminderung, Alters- und Hinterbliebenenrenten bekommen Sie kostenfrei in den Sprechstunden vor Ort durch Ingo Torborg, Versichertenältester der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland.

Beratungstermine: Donnerstag, **12.03.2020**  
 Donnerstag, **16.04.2020**

Zeit: 16:00 bis 18:00 Uhr

Ort: Gebäude der Gemeinde Grammetal in Isseroda  
 (Versammlungsraum), Schloßgasse 19,  
 99428 Grammetal

**Um Terminvereinbarung (Mo - Do 19:30 bis 20:15 Uhr)  
 wird dringend gebeten:**

- **Telefon: 03644-8779952**
- **drv-grammetal@online.de**

## Außensprechstunde der Betreuungsbehörde Weimarer Land

Die Betreuungsbehörde Weimarer Land berät und informiert über Vorsorgevollmachten oder Betreuungsverfügungen.

Beratungstermine:

Mittwoch, **12.02.2020**

Mittwoch, **11.03.2020**

Mittwoch, **13.05.2020**

Mittwoch, **10.06.2020**

Mittwoch, **09.09.2020**

Mittwoch, **14.10.2020**

Mittwoch, **11.11.2020**

Mittwoch, **09.12.2020**

Zeit: 13:00 bis 15:00 Uhr

Ort: Gebäude der Gemeinde Grammetal  
 in Isseroda (Versammlungsraum),  
 Schloßgasse 19, 99428 Grammetal

Ansprechpartner/-in und Terminvereinbarung:

Betreuungsbehörde Weimarer Land, Bahnhofstraße 28 in  
 99510 Apolda, Frau Weber

- Telefon: 03644 / 540 733
- katja.weber@wl.thueringen.de

**Ortschaft Bechstedtstraß****Amtliches**

Dienstzimmer	Gemeindehaus, Salzstraße 35
Ortschaftsbürgermeister	Klaus Eidam
Stellvertreter	Sandro Granert
Telefon	Büro 03643/825294
E-Mail	bechstedtstrass@grammetal.de
Sprechzeiten	ab 14.01.2020 alle 14 Tage 16.00 Uhr - 18.00 Uhr

**Ortschaft Daasdorf a. Berge****Amtliches**

Dienstzimmer	Gemeindehaus, Am Anger 25
Ortschaftsbürgermeister	Lothar Conrad
Stellvertreter	Dominik Schütze
Telefon	0176/21256666
E-Mail	daasdorf@grammetal.de
Sprechzeiten	Dienstag: 18.00 - 19.00 Uhr

**Ortschaft Eichelborn****Amtliches**

Ortschaftsbürgermeister	Olaf Süße
Stellvertreter	---
Telefon	über Gemeinde Grammetal (Seite 1)
E-Mail	eichelborn@grammetal.de

**Ortschaft Hayn****Amtliches**

Ortschaftsbürgermeister	Uwe Jahn
Stellvertreter	Martina Schams
Telefon	über Gemeinde Grammetal (Seite 1)
E-Mail	hayn@grammetal.de

**Ortschaft Hopfgarten****Amtliches**

Dienstzimmer	Gemeindehaus, Alte Schulstraße 1
Ortschaftsbürgermeister	Roland Bodechtel
Stellvertreter	Sebastian Kühn
Telefon	über Gemeinde Grammetal (Seite 1)
E-Mail	hopfgarten@grammetal.de
Sprechzeiten	jeden 2. Dienstag 17:00 - 18:00 Uhr (gerade Wochen)

**Ortschaft Isseroda****Amtliches**

Dienstzimmer	Kita Lauenburg, Lindenweg 7
Ortschaftsbürgermeister	Ralf Lober
Stellvertreter	Michael Scholl
Telefon	Mobil: 0176/23718052 Büro: 03643/7718011
E-Mail	isseroda@grammetal.de
Sprechzeiten	Donnerstag 16.00 - 18.00 Uhr

**Bekanntmachung von Beschlüssen****Beschlüsse der Sitzung des Gemeinderats vom 10.12.19****59/19**

Beschluss zur Tagesordnung

**60/19**

Beschluss zur Stellungnahme für Bauvoranfrage „Neubau Mehrfamilienhaus“

**61/19**

Beschluss zum Auftragsvergabe Folierung „Bücherzelle“

**62/19**

Beschluss zum Verkauf kommunaler Grundstücke

**63/19**

Beschluss zur Aufhebung Beschluss 36/19 vom 24.09.19

**64/19**

Beschluss zum Abschluss eines Pachtvertrages für den Sportplatz mit dem ISV e.V.

**65/19**

Beschluss des Protokolls des öffentl. Teils der Sitzung vom 12.11.19

**66/19**

Beschluss zur pachtrechtliche Zustimmung zum Anbau an das Vereinsgebäude des ISVe.V.

**Beschlüsse der Sitzung vom 12.11.19 nichtöffentlicher Teil****55/19**

Beschluss zur pachtrechtlichen Zustimmung zum Antrag auf Errichtung einer Gartenlaube

**56/18**

Beschluss zur Auftragsvergabe Pflasterrinne „Hopfgartner Weg“

**57/16**

Beschluss zum Antrag auf private Baumfällung

**69/18**

Beschluss des Protokoll des nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 24.09.19 und Veröffentlichung der gefassten Beschlüsse 41/19 - 49/19 mit veränderten Text

## Nichtamtliches

### Wahlhelfer gesucht!

Für die Kommunal- und Bürgermeisterwahlen am 14.06.2020 suche ich noch Einwohner, die als Wahlhelfer fungieren und die in Isseroda abgegebenen Stimmen für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl auszählen. Eine kleine Aufwandsentschädigung wird entsprechend Hauptsatzung gezahlt. Melden Sie sich bitte bei mir per Mail - [isseroda@grammetal.de](mailto:isseroda@grammetal.de) oder kommen Sie in meine Sprechstunde, Donnerstag 16.00 - 18.00 Uhr.

Sie können sich auch direkt online unter folgender Adresse anmelden:

[https://www.grammetal.de/inhalte/gemeinde\\_grammetal/\\_inhalt/gemeinde/buergerservice/wahlen/wahlen2020/bereit](https://www.grammetal.de/inhalte/gemeinde_grammetal/_inhalt/gemeinde/buergerservice/wahlen/wahlen2020/bereit)

### Spendenaktionen

Wie Sie ja bereits zum Adventsfest vor Ort gesehen haben, sollten alle Erlöse dieser Veranstaltung an das Kinderhospiz Tambach-Dietharz gespendet werden. Im Dezember konnte Herr Sven Kühn als Vorsitzender des Dorfkлуб Isseroda e.V. den Betrag von 2.372,78 € an den Mitarbeiter des Kinderhospizes übergeben. 700,- € davon wurde von Familie Goldammer gegeben. Allen Mitwirkenden und Helfern möchte ich an dieser Stelle nochmals meinen herzlichen Dank aussprechen und hoffe in diesem Jahr auf ihr erneutes Engagement.

Die Erlöse aus dem Krippenspiel in Höhe von 121,- € wurden von der Interessengemeinschaft „Krippenspiel“ an den Kirchbau- und Heimatverein Isseroda e.V. zu Gunsten der Kirche Isseroda übergeben.

Auch Euch meinen recht herzlichen Dank für die Spende aber vor allem dafür, dass ihr am Heiligen Abend für viele Einwohner in der Kirche einen festlichen Treffpunkt geschaffen habt.

### Reiter-Figur zurück

Die Wappenfigur von Isseroda, der Reiter, ist als Nachbildung wieder in Isseroda zurück.



Nachdem die pol. Gemeinde bei der evang. Kirche nachgefragt hat, ob die im Pfarrhaus Nohra stehende Originalfigur des Hölzernen „Heiligen Pankratius“ als Dauerleihgabe nach Isseroda zurückkehren könne, wurde durch das Landeskirchenamt dem nur unter kaum realisierbaren Bedingungen zugestimmt. Da die Gemeinde Isseroda dies langfristig finanziell nicht leisten kann, wurde der Gedanke geboren, beim Holzbildhauer Günther aus Hüppstedt (Ausstellung in der Kulturkirche 2018) eine Nachbildung in Auftrag zu geben.

Nach Vorlage eines Kostenvorgabes hat der Gemeinderat im November 2018 den Auftrag vergeben. Seit Ende Dezember 2019 befindet sich die Nachbildung der Wappenfigur in Isseroda und soll Ihren zukünftigen Platz im Mehrzweckraum in der Kita einnehmen.

### Sanierungsarbeiten – Kirchplatz und Breite Gasse

Nach Informationen der bauausführenden Firma Polygon sollen ab März die Arbeiten zur Reparatur des Pflasters in der Breiten Gasse und Am Kirchplatz beginnen und sich bis April hinziehen.

Im Bereich der Zufahrt zum Kirchplatz von der Schloßgasse wird eine Vollsperrung erfolgen, dort werden das Pflaster und der Unterbau auf der gesamten Breite repariert. In der Breiten Gasse werden einzelne Passagen oder Stellen ausgebessert. Dann kommt es dort zu örtlichen Einschränkungen.

Ich bitte deshalb schon um Ihr Verständnis, dass die zeitweisen Einschränkungen berücksichtigt werden und Umfahrungen über das Gewerbegebiet mit eingeplant werden.

## Ortschaft Mönchenholzhausen

### Amtliches

Dienstzimmer	Gemeindehaus, Am Dorfteich 6
Ortschaftsbürgermeister	Henrik Slobodda
Stellvertreter	Daniel Korn
Telefon	Büro: 036203/713270 Mobil: 0173/5645470
E-Mail	<a href="mailto:moenchenholzhausen@grammetal.de">moenchenholzhausen@grammetal.de</a>
Sprechzeiten	Mittwoch 17.00 - 18.30 Uhr

## Ortschaft Niederzimmern

### Amtliches

Dienstzimmer	Gemeindehaus, Angergasse 6
Ortschaftsbürgermeister	Christoph Schmidt-Rose
Stellvertreter	Lars Liebeskind
Telefon	Büro: 036203/90247
E-Mail	<a href="mailto:niederzimmern@grammetal.de">niederzimmern@grammetal.de</a>
Sprechzeiten	Dienstag 17.00 - 19.00 Uhr

## Nichtamtliches

### Umschreiben der Ausweis- und Fahrzeugpapiere

Wegen der Bildung der Landgemeinde Grammetal muss die Adresse im Personalausweis und Reisepass geändert werden. Dieses wird kostenlos in der Meldebehörde der Landgemeinde in Isseroda gemacht.

Um Ihnen den Weg nach Isseroda zu ersparen, biete ich an, dass Sie Personalausweise und Reisepass am

- Dienstag, den 18.02.2020 zwischen 17:00 und 19:00 Uhr bei mir im Gemeindebüro in Niederzimmern abgeben und am
- Dienstag, den 25.02.2020 ebenfalls zwischen 17:00 und 19:00 Uhr geändert abholen können.

Sie wären dann eine Woche ohne Ausweis. Dieses beinhaltet für Sie ein gewisses Risiko. Eine Kopie des Ausweises könnte für die Zeit hilfreich sein. Falls gewünscht, können wir diese im Gemeindebüro in Niederzimmern anfertigen.

Auch der Fahrzeugschein (Zulassungsbescheinigung Teil 1) muss geändert werden. Auch hier biete ich an, diese einzusammeln, damit sie in Apolda im Landratsamt geändert werden können. Dazu benötigte ich den Fahrzeugschein (auf welchem die gültige Hauptuntersuchung eingetragen ist), eine Kopie des Ausweises und 12 €.

Eingesammelt werden würde am Dienstag 25.02.2020 zwischen 17:00 Uhr und 19:00 Uhr wieder im Gemeindebüro in Niederzimmern und zurückgegeben am Dienstag 04.03.2020 zwischen 17:00 Uhr und 19:00 Uhr ebenfalls dort.

Ihr Ortschaftsbürgermeister  
Christoph Schmidt-Rose

## Ortschaft Nohra

### Amtliches

Dienstzimmer	Gemeindehaus, Herrenstraße 34
Ortschaftsbürgermeister	Wilfried Busse
Stellvertreter	Denny Ritschel
Telefon	Büro: 03643/825224
E-Mail	nohra@grammetal.de
Sprechzeiten	Dienstag 15.30 - 17.00 Uhr

## Ortschaft Obergrunstedt

### Amtliches

Dienstzimmer	Gemeindehaus, Vor dem Rollgarten 48
Ortschaftsbürgermeister	Manuela Jahn
Stellvertreter	Anneliese Frohwein
Telefon	0175/1658533
E-Mail	obergrunstedt@grammetal.de
Sprechzeiten	jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat von 17:00 - 18:00 Uhr

## Ortschaft Oberrnissa

### Amtliches

Dienstzimmer	Bürocontainer am Freizeitzentrum Oberrnissa, Eiskeller 38a
Ortschaftsbürgermeister	Werner Nolte
Stellvertreter	Sandra Thalacker
Telefon	0157/37739630
E-Mail	oberrnissa@grammetal.de
Sprechzeiten	jeden 1. Mittwoch von 17.00 - 18.00 Uhr

## Ortschaft Ottstedt a. Berge

### Amtliches

Dienstzimmer	Gemeindehaus, Am Plan 1
Ortschaftsbürgermeister	Holger Haupt
Stellvertreter	Stefan Vasters
Telefon	Büro: 036203/90290
E-Mail	über Gemeinde Grammetal (Seite 1)
Sprechzeiten	jeden ersten Dienstag im Monat von 18.30 - 19.00 Uhr

## Ortschaft Sohnstedt

### Amtliches

Ortschaftsbürgermeister	Steffie Günther
Stellvertreter	Andreas Seidel
Telefon	0176/57618638
E-Mail	sohnstedt@grammetal.de

## Ortschaft Troistedt

### Amtliches

Dienstzimmer	Feuerwehrgerätehaus, An den Teichen 9
Ortschaftsbürgermeister	Andreas Nickel
Stellvertreter	Ilka Poschner
Telefon	Büro: 03643/849150
E-Mail	gemeinde.troistedt@t-online.de
Sprechzeiten	Montag 16.00 - 18.00 Uhr

## Ortschaft Ulla

### Amtliches

Dienstzimmer	Gemeindehaus Ulla, Im Dorfe 37
Ortschaftsbürgermeister	Ronny Liebeskind
Stellvertreter	Matthias Heß
Telefon	Büro: 03643/825591
E-Mail	ulla@grammetal.de
Sprechzeiten	jeden Dienstag von 19:00 - 20:30 Uhr

## Ortschaft Utzberg

### Amtliches

Dienstzimmer	Gemeindehaus, Utzberger Ortsstraße 62
Ortschaftsbürgermeister	Heidrun Gunkel
Stellvertreter	Bert Leidenfrost
Telefon	Büro: 036203/51107
E-Mail	utzberg@grammetal.de
Sprechzeiten	Dienstag 16.00 - 18.00 Uhr

---

---

## Nach Redaktionsschluss eingegangen

---

### Amtlicher Teil der Gemeinde

#### Nochmaliger Hinweis auf die Sonderöffnungszeiten im Einwohnermeldeamt ausschließlich zur Dokumentenänderung!!!

---

Dienstag, 11.02.	16.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch, 12.02.	09.00 – 12.00 und 13.00 – 15.00 Uhr
Samstag, 29.02.	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag, 10.03.	16.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch, 11.03.	09.00 – 12.00 und 13.00 – 15.00 Uhr
Samstag, 28.03.	09.00 – 12.00 Uhr

Sie können zur Änderung der Dokumente auch eine Person Ihres Vertrauens beauftragen.

Aufgrund der erhöhten Besucherfrequenz im Meldeamt kann es zu erheblichen Wartezeiten kommen. Bitte haben Sie dafür Verständnis.

#### Schließtage 2020 in der Kita „Mönchszwerge“

---

09.04.  
22.05.  
02.07.  
03.07.  
23.12, 24.12., 28.12., 29.12, 30.12, 31.12.